

## **Richtlinien**


### **über die Benutzung der Betreuungsschule an der Grundschule Moorrege**

- 1) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Moorrege werden vormittags in der unterrichtsfreien Zeit durch hierfür geeignetes Fachpersonal betreut und beaufsichtigt, sodass sie montags bis freitags durchgehend von 7.00 Uhr/7.30 Uhr bis 14.00 Uhr in der Grundschule Moorrege bzw. in der Betreuungsschule verbleiben können.
- 2) Die Gemeinde Moorrege ist Trägerin der Betreuungsschule. Diese Maßnahme wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung der Betreuungsschule betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Moorrege wird über alle Veränderungen in der Betreuungsschule durch die Schulleitung informiert.
- 3) Für die Betreuung der Kinder wird von der Gemeinde Moorrege geeignetes Fachpersonal auf Teilzeitbasis – möglichst im Rahmen der Möglichkeiten für Geringbeschäftigte – im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Elternvertretung der Betreuungsschule eingestellt. Es soll sich dabei möglichst um Erzieherinnen/Erzieher, Lehrerinnen/Lehrer oder in sonstiger Weise geeignete Personen handeln.
- 4) Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich an den Kosten der Betreuungsschule in Form eines Defizitzuschusses. Die Ausgaben der Betreuungsschule werden von den Elternbeiträgen und Zuschüssen des Landes finanziert. Ein daraus resultierendes Defizit trägt die Gemeinde Moorrege bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtausgaben. Sollte das Defizit höher als 50 % werden, müssten die Elternbeiträge erhöht werden.
- 5) Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1-4 offen. Die Anmeldung erfolgt über die Leiterin der Betreuungsschule. Die Unterlagen werden an die Gemeinde weitergereicht.
- 6) Der Elternbeitrag beträgt für das 1. Kind monatlich 35 Euro. Für das 2. Kind ist ein Beitrag von 25 Euro und für jedes weitere Kind ein Beitrag von 20 Euro zu entrichten. Dieser Elternbeitrag ist von den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge für elf Monate im Schuljahr zu zahlen. Der Sommerferienmonat ist frei. Die Elternbeiträge sind in Form von Abrufermächtigungen monatlich im Voraus an die Amtskasse Moorrege zu zahlen.

- 7) Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.
- 8) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungsordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.
- 9) Elternvertretung, Schulleitung und Betreuungskräfte treffen sich vierteljährlich, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.
- 10) Die Elternvertretung besteht aus 3 Personen.
- 11) Den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge ist ein Exemplar dieser Richtlinien bei Anmeldung des Kindes auszuhändigen. Mit der Anmeldung eines Kindes werden diese Richtlinien anerkannt.
- 12) Die Richtlinien treten zum 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 11.06.2003 außer Kraft.

Moorrege, den 03. März 2005

Gemeinde Moorrege  
Der Bürgermeister



Weinberg